

# AB 1. DEZEMBER 2015 GELTEN FÜR DEN EINBAU VON INLAND AIS GERÄTEN GEÄNDERTE VORSCHRIFTEN

Ref: CC/CP (15)03

Die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) hat zum 1. Dezember 2014 die Verpflichtung zur Ausrüstung mit einem Inland AIS Gerät in Verbindung mit einem elektronischen Kartenanzeigesystem eingeführt. **Ab 1. Dezember 2015 dürfen auf Fahrzeugen, die den Rhein befahren, nur Inland AIS Geräte eingebaut werden, die nach Edition 2.0 des Test Standards genehmigt sind.**

Welche Fahrzeuge von der Ausrüstungsverpflichtung betroffen sind, geht aus § 4.07 Nr. 1 der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPV) hervor. Zur Erläuterung der Ausrüstungsverpflichtung hat die ZKR ein Kommunikationsdokument herausgegeben, das von **der Website der ZKR** heruntergeladen werden kann.

Gemäß § 7.06 Nr. 3 der Rheinschiffsuntersuchungsordnung (RheinSchUO) muss das Inland AIS Gerät von einer anerkannten Fachfirma eingebaut werden und über eine Typgenehmigung verfügen. Die Typgenehmigung wird von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats der ZKR auf Grundlage des Test Standards für Inland AIS erteilt.

Die Mehrzahl der derzeit vorhandenen Inland AIS Geräte wurde auf Grundlage des Test Standards für Inland AIS 1.0 oder 1.01 zugelassen. Der Polizeiausschuss der ZKR hat am 16. Oktober 2012 eine Edition 2.0 des Test Standards für Inland AIS angenommen. Diese ist am 19. Oktober 2012 in Kraft getreten. Seit diesem Datum müssen die nach § 7.06 Nr. 3 RheinSchUO vorgesehenen Typgenehmigungen für Inland AIS Geräte auf der Grundlage der Edition 2.0 des Test Standards für Inland AIS erfolgen. Der Einbau von Inland AIS Geräten, die gemäß Edition 1.0 oder 1.01 des Test Standards für Inland AIS zugelassen wurden, bleibt bis zum 30. November 2015 erlaubt. **Die zu diesem Zeitpunkt an Bord eines Binnenschiffes bereits eingebauten Inland AIS Geräte dürfen auch nach diesem Datum weiterbetrieben werden.**

Die ZKR weist die anerkannten Fachfirmen und die Schiffsführer darauf hin, dass nach den Vorschriften der ZKR ab 1. Dezember 2015 nur noch der Einbau von Inland AIS Geräten zulässig ist, für die eine Typgenehmigung nach Edition 2.0 des Test Standards für Inland AIS vorliegt. Ein Verzeichnis dieser Geräte kann auf **der Website der ZKR** eingesehen werden.

## ÜBER DIE ZKR

Die ZKR ist eine internationale Organisation, die die Hauptverantwortung für die verordnungsrechtliche Tätigkeit im Hinblick auf die Rheinschifffahrt trägt. Sie übernimmt Aufgaben im technischen, juristischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Bereich. In allen Arbeitsbereichen sind Effizienz des Transports auf dem Rhein, Sicherheit, soziale Belange und Umweltschutz die Leitlinien des Handelns der ZKR. Viele Aktivitäten der ZKR gehen heute über den Rhein hinaus und beziehen sich in einem weiteren Sinne auf alle europäischen Binnenwasserstraßen. Die ZKR arbeitet eng mit der Europäischen Kommission sowie den anderen Flusskommissionen und internationalen Organisationen zusammen.

## KONTAKT

Sekretariat der ZKR  
Raphaël Wisselmann  
+33 (0)3 88 52 96 44  
[ccnr@ccr-zkr.org](mailto:ccnr@ccr-zkr.org)



ein Inland AIS Gerät



# ZKR

ZENTRAKKOMMISSION  
FÜR DIE RHEINSCHIFFFAHRT

Palais du Rhin  
2, place de la République  
F1 67082 Straßburg Cedex

Tel. **+33 (0)3 88 52 20 10**  
Fax +33 (0)3 88 32 10 72

[ccnr@ccr-zkr.org](mailto:ccnr@ccr-zkr.org)  
[www.ccr-zkr.org](http://www.ccr-zkr.org)